Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 6089.) Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaßregulirungen. Vom 1. Mai 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen für alle Landestheile, in welchen das Gesetz über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 622.) Geltung hat, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die §§. 33. bis 40. des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, und der Art. 18. des Gesetzes vom 9. Mai 1854., betreffend einige Abänderungen des vorbezeichneten Gesetzes, werden aufgehoben und es treten an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen.

§. 2.

Für die bei Gelegenheit von Nachlaßregulirungen vorkommenden gerichtlichen Auktionen, Subhastationen und Prozesse über einzelne Streitigkeiten werden die für diese Geschäfte bestimmten Sätze besonders erhoben.

§. 3.

Für das gesammte Erbes-Legitimationsverfahren werden erhoben:

		Sgr.	Pf.
a)	von dem Betrage bis 100 Rthlr., von je 20 Rthlrn.	7 Sgr.	6 Pf.
b)	von dem Mehrbetrage bis 200 Rthlr., von je 50 Rthlrn.	7 =	6 =
c)	von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr., von je 100 Rthlrn.	7 =	6 =
d)	von dem Mehrbetrage bis 5000 Rthlr., von je 1000 Rthlrn.	22 =	6 =

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1865.

e) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Rthlr., von je 1000 Rthlrn. .... 10 Sgr. — Pf.

f) bei Objekten über 20,000 Rthlr., zusätzlich noch... 22 = 6 =

Ist die Erbeslegitimation durch Testament oder Erbvertrag vollständig geführt, so fällt dieser Kostenansatz fort.

Wenn die Erbeslegitimation mit Geschäften verbunden ist, für welche auf Grund des §. 4. oder 5. dieses Gesetzes oder beider Paragraphen Kosten erhoben werden, so sind die vorstehenden Sätze nur zu einem Drittheile zum Ansatz zu bringen. Erreicht alsdann der Gesammt-Kostenbetrag den Satz für das einfache Erbes-Legitimationsverfahren nicht, so ist er in so weit zu erhöhen.

§. 4.

Für folgende Geschäfte:

1) für die Ermittelung und Feststellung der Nachlaßmasse,

2) für die Sicherstellung oder Aufbewahrung des Nachlasses,

sind zu erheben und zwar für jede dieser beiden Gattungen besonders:

a) von dem Betrage bis 100 Rthlr., von je 10 Rthlrn. 5 Sgr. — Pf.

b) von dem Mehrbetrage bis 200 Rthlr., von je 20 Rthlrn. .... 7 = 6 =

c) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr., von je 50 Rthlrn. .... 7 = 6 =

d) von dem Mehrbetrage bis 5000 Rthlr., von je 100 Rthlrn. .... 7 = 6 =

e) von dem Mehrbetrage von je 500 Rthlrn. .... 7 = 6 =

§. 5

Für die Erbtheilung sind zu erheben:

a) von dem Betrage bis 100 Rthlr., von je 10 Rthlrn. 3 Sgr. — Pf.

b) von dem Mehrbetrage bis 200 Rthlr., von je 20 Rthlrn. .... 5 = — =

c) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr., von je 50 Rthlrn. .... 7 = 6 =

d) von dem Mehrbetrage bis 5000 Rthlr., von je 100 Rthlrn. .... 7 = 6 =

e) von dem Mehrbetrage von je 500 Rthlrn. .... 7 = 6 =

Wenn das eingeleitete Erbtheilungsverfahren durch Zurücknahme des Antrages beendigt oder soweit dasselbe nicht durch Rezeß abgeschlossen wird, kommt von den vorstehenden Sätzen (§. 5.) nur die Hälfte zum Ansatz.

§. 6.

§. 6.

Ist mit einer Nachlaßregulirung eine Verwaltung des Nachlasses unter spezieller Leitung und Kontrole des Gerichts verbunden, so sind die nach §. 43. C. a. des Tarifs vom 10. Mai 1851. zu berechnenden Beträge zu erheben.

Ist mit dieser Verwaltung zugleich eine Sequestration oder Administration von Grundstücken, Handlungen oder Fabriken verbunden, so werden außerdem noch die im §. 47. B. des Tarifs vom 10. Mai 1851. bestimmten Sätze alljährlich besonders erhoben.

Dabei wird das angefangene Jahr für ein volles gerechnet.

§. 7.

Betragen die Ausfertigungen des Erbrezesses — mehrere Ausfertigungen oder Auszüge daraus zusammengerechnet — mehr als acht Bogen, so werden für jeden angefangenen Bogen darüber fünf Silbergroschen zugesetzt.

§. 8.

Die vorstehend bestimmten Tarifsätze werden in allen Fällen von dem Betrage der Aktivmasse ohne Abzug der Schulden berechnet.

Werden nur einzelne Theile der Nachlaßmasse von den in den §§. 4. 5. 6. erwähnten Gattungen von Geschäften berührt, so findet der Ansatz der Kosten nur in Ansehung des berührten Theiles statt.

§. 9.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten erst bei den nach dem 30. Juni 1865. zur Festsetzung gelangenden Kostenliquidationen in Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6090.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittstock über das Stift Heiligengrabe nach Pritzwalk, im Kreise Ostpriegnitz, Regierungsbezirk Potsdam.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Wittstock über das Stift Heiligengrabe nach Pritzwalk, im Kreise Ostpriegnitz, Regierungsbezirk Potsdam, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Stadtgemeinden Wittstock und Pritzwalk das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Stadtgemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Mai 1865.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6091.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cottbus zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Cottbus im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, die zur Betheiligung der Stadt bei dem Bau der Berlin-Görlitzer Eisenbahn erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe beschaffen und zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zum Betrage von 200,000 Thalern ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von auf den Inhaber lautenden Cottbuser Stadtobligationen zum Betrage von zweihundert Tausend Thalern, und zwar in zweitausend Stück zu Einhundert Thalern. Die Obligationen sind nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen, von Seiten der Gläubiger unkündbar, von Seiten der Stadt Cottbus aber von dem nächstfolgenden Jahre ab, nachdem die Berlin-Görlitzer Eisenbahn vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt sein wird, mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Hinzurechnung der Zinsen der getilgten Schuldverschreibungen zu amortisiren.

Vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter, und ohne dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen, ertheilen, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Mai 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Obligation

der Stadt Cottbus № ..... über 100 Thaler Preußisch Kurant.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
(Gesetz-Samml. von 1865, S. .....)

Wir, der Magistrat der Stadt Cottbus, urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieses Schuldscheins der Stadt Cottbus ein Darlehn von 100 Rthlrn., Einhundert Thalern Preußisch Kurant, gegeben hat.

Dieses Darlehn bildet einen Theil der zur Betheiligung der Stadt beim Bau der Berlin-Görlitzer Eisenbahn auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom .... gemachten Anleihe von 200,000 Thalern und wird demnach jedem Inhaber dieser Schuldverschreibung beziehungsweise der dazu gehörigen Zinsscheine unter folgenden Allerhöchst genehmigten Bedingungen verzinst und zurückgezahlt:

1) Es werden 2000 Obligationen à 100 Rthlr., mit laufenden Nummern von 1—2000. versehen, ausgegeben.

2) Jeder Obligation werden zwanzig Zinsscheine für die zehn Jahre von 186.. bis 187.., zahlbar postnumerando am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, sowie ein Talon zur Einlösung der zweiten Zinsschein-Serie beigefügt.

3) Nach Ablauf dieser, sowie jeder folgenden zehn Jahre werden neue Zinsscheine nebst Talon für je zehn Jahre nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung von der Haupt-Stadt- und Kämmereikase hierselbst an den Präsentanten des Talons ausgereicht.

4) Die Verzinsung erfolgt zu fünf Prozent jährlich in halbjährigen Terminen am 1. April und 1. Oktober.

5) Zur Tilgung des aufgenommenen ganzen Darlehns von 200,000 Thalern werden verwendet:

   a) jährlich der Betrag von Einem Prozent des ganzen Schuldkapitals, oder 2000 Thaler, welcher zu diesem Zwecke im Stadthaushalts-Etat besonders ausgeworfen wird;

   b) nach Beginn der Amortisation die durch die allmälign Rückzahlungen ersparten Zinsen;

   c) der volle Erlös, welchen die Stadt Cottbus aus dem Verkauf der mittelst der in Rede stehenden Anleihe zu erwerbenden

200,000

200,000 Thaler Stammaktien der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-gesellschaft erzielt;

d) so lange und soweit sich die Stadt Cottbus noch im Besitze der vorgedachten Stammaktien befindet, derjenige Theil der darauf fallenden Jahresdividende, welcher den Betrag von fünf Prozent des Aktenkapitals übersteigt.

Die Amortisation beginnt in dem nächstfolgenden Jahre, nachdem die Berlin-Görlitzer Eisenbahn vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt sein wird. Die hiernach alljährlich zu tilgenden Kapitalsbeträge werden, jedoch nur in runden Summen von 100 Thalern, im Monat März ausgeloost und am 1. Oktober ausgezahlt. Die Ausloosung erfolgt von der Kassendeputation unter Zuziehung zweier Stadtverordneten.

6) Gleich nach erfolgter Ausloosung werden die ausgeloosten Obligationen in dem hiesigen Wochenblatte, dem hiesigen Kreisblatte, dem Staats-Anzeiger, der Nationalzeitung und der Berliner Börsenzeitung öffentlich bekannt gemacht und die Eigenthümer zur Einlösung aufgefordert. In diese Bekanntmachung sollen auch die in den vorhergehenden Jahren ausgeloosten und noch nicht eingelösten Obligationen zehn Jahre lang mit aufgenommen werden. Jedesmal, sobald eins der vorerwähnten Blätter eingeht, wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. ein entsprechendes anderes Blatt gewählt.

7) Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt nach dem Nennwerthe im Lokale der Haupt-Stadt- und Kämmereikasse hierselbst gegen Rückgabe der Obligation nebst Zinsscheinen und Talon.

Sollten die ausgereichten Zinsscheine fehlen, so wird der Betrag der fehlenden zurückbehalten und zur Einlösung derselben verwendet, event. den Gläubigern nachgezahlt.

8) Werden die ausgeloosten Obligationen nicht bis zu dem nächstfolgenden 1. Oktober zur Einlösung eingereicht, so hört dennoch mit diesem Tage die Verzinsung auf. Auf die Beträge der ausgeloosten Obligationen, die nicht eingelöst werden, haben die Eigenthümer nur insoweit ein Recht, als sie sich noch binnen dreißig Jahren nach eingetretener Fälligkeit melden.

9) Der Stadtgemeinde bleibt das Recht, den Tilgungsfonds zu verstärken, oder auch das ganze hiernach angeliehene Kapital, soweit es noch nicht getilgt ist, nach vorheriger sechsmonatlicher Kündigung zurückzuzahlen. Im letzteren Falle erfolgt die Kündigung durch eine dreimalige Bekanntmachung in den oben sub 6. erwähnten Blättern. Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

10) Die getilgten Obligationen werden in Gegenwart des Magistrats und zweier Stadtverordneten vernichtet, darüber, daß solches geschehen, eine Verhandlung aufgenommen und diese zu den Akten gebracht.

11) Die

11) Die fälligen Zinsscheine werden von der Haupt-Stadt- und Kämmereikasse an Zahlungsstatt angenommen.

12) Der Betrag der fälligen Zinsscheine wird an jeden Vorzeiger gegen Auslieferung derselben zu den festgesetzten Terminen, sowohl von der Haupt-Stadt- und Kämmereikasse hierselbst, wie auch in Berlin von einem durch die obengedachten Blätter bekannt zu machenden Bankierhause gezahlt. Die rückständigen Zinsen verjähren, wenn sie nicht in den nächsten vier Kalenderjahren nach dem Jahre ihrer Fälligkeit bei der Haupt-Stadt- und Kämmereikasse hierselbst oder in Berlin abgehoben werden.

13) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die §§. 1—13. des Gesetzes vom 16. Juni 1819., so wie die erlassenen oder noch zu erlassenden, dasselbe ergänzenden Bestimmungen, jedoch mit folgenden Maaßgaben statt:

a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige wird dem Magistrat zu Cottbus erstattet. Diesem werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen seine Verfügungen findet der Rekurs an die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O. statt;

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Cottbus;

c) die dort in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die oben unter Nr. 6. angeführten Blätter geschehen.

d) In Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungs-Termine sollen acht und anstatt des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungs-Termins soll der zehnte abgewartet werden.

14) Das gesammte Vermögen der Stadt Cottbus haftet den Gläubigern für diese Schuld.

Urkundlich ausgefertigt unter Siegel und verordneter Unterschrift.

Cottbus, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten und noch eines Magistratsmitgliedes.)

Haupt-Stadt- und Kämmereikasse.

Hierzu sind zwanzig Zinsscheine Nr. 1—20. ausgereicht.

Eingetragen in die Kassenkontrole Fol. ....

Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Zinsschein № ......

über 2 Rthlr. 15 Sgr., geschrieben: Zwei Thaler funfzehn Silbergroschen

der

Cottbuser Stadtobligation № ..... über 100 Rthlr.

Inhaber dieses empfängt am $\frac{\text{1. April}}{\text{1. Oktober}}$ 18.. die halbjährigen Zinsen der Stadtobligation № ..... mit 2 Rthlr. 15 Sgr., geschrieben: Zwei Thaler funfzehn Silbergroschen aus der Haupt-Stadt- und Kämmerei-Kasse hierselbst.

Cottbus, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

Stadt-Hauptkasse.

Eingetragen Kontrole Fol. .....

Die hier genannten Zinsen verjähren, wenn sie in den nächsten vier Kalenderjahren nach dem Jahre ihrer Fälligkeit nicht erhoben werden.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Talon

zur

Cottbuser Stadtobligation № ..... über 100 Rthlr.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Rückgabe desselben ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die zweite Serie von zwanzig Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Stadtobligation, sofern nicht von dem Inhaber der letzteren gegen diese Ausreichung protestirt worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Obligation.

Cottbus, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Nr. 6092.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg nach der Landesgrenze zum Anschluß an die Mecklenburger Friedrich-Franz-Bahn. Vom 25. Mai 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 15. Mai 1865. die Anlage einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg zur Landesgrenze beschlossen hat, wollen Wir hierdurch zu der Anlage dieser Bahn Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen, und den anliegenden, auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung ausgefertigten Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft hiermit bestätigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, auf das hiernach von Uns genehmigte neue Bahnunternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem Statutnachtrag durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Nach-

Nachtrag

zu den am 12. Oktober 1840. Allerhöchst bestätigten Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Samml. von 1840. S. 305. ff.).

§. 1.

Das Unternehmen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft wird auf die Erbauung und den künftigen Betrieb einer Eisenbahn von Station Pasewalk über Straßburg bis zur Preußisch-Mecklenburger Landesgrenze zum Anschlusse an die Mecklenburger Friedrich-Franz-Bahn ausgedehnt.

§. 2.

Die Zweigbahn von Pasewalk über Straßburg bis zur Preußisch-Mecklenburger Landesgrenze bildet einen integrirenden Theil des Berlin-Stettiner Eisenbahn-Unternehmens, und finden auf dieselbe alle Bestimmungen der Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuten, namentlich auch des Gesetzes vom 3. November 1838. Anwendung.

§. 3.

Das zum Bau und zur vollständigen Ausrüstung der Bahn erforderliche Anlagekapital von 900,000 Thalern wird durch Emission 4½ prozentiger Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft zum gleichen Nominalbetrage beschafft.

Stettin, den 21. Mai 1865.

(Nr. 6093.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen zu §. 18. des unterm 28. Mai 1853. Allerhöchst bestätigten Statuts der „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft“. Vom 25. Mai 1865.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. Mai d. J. die in der Generalversammlung der „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft“ vom 27. März d. J. zu §. 18. des Gesellschafts-Statuts beschlossenen Aenderungen zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst der notariellen Urkunde vom 27. März d. J. wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen bekannt gemacht werden.

Berlin, den 25. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).